



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

181361 / 631.00

Antrag Direktbeschluss SP-Fraktion und FLG-Fraktion

betreffend

Investorenausschreibung Fuhrhaltere

Antrag

Der Antrag auf Direktbeschluss SP-Fraktion und FLG-Fraktion sei als *erheblich* oder *unerheblich* zu erklären.

Begründung

1. Antrag auf Direktbeschluss SP-Fraktion und FLG-Fraktion

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 5. September 2024 reichten die SP-Fraktion und die FLG-Fraktion den Antrag auf Direktbeschluss betreffend Alte Fuhrhaltere ein. Die Unterzeichnenden bitten die Geschäftsprüfungskommission, das offene Verfahren im Zusammenhang mit der Investorenausschreibung für das Areal Alte Fuhrhaltere (Quartierplan Welschdörfli 4 - Baubereich Ost) zu untersuchen und folgende Fragen zu klären:

1. Mit der Wahl des «offenen Verfahrens» untersteht die Ausschreibung dem öffentlichen Beschaffungswesen? Wurden die Regeln für Transparenz und Gleichbehandlung der Anbieter eingehalten?
2. Die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Fuhrhaltere würden für sich alleine dem Submissionsgesetz unterstehen. Verletzt der Stadtrat das Submissionsgesetz, indem der Unterhalt der Fuhrhaltere mit dem Baurecht vermischt wird?





3. Wieso nimmt der Stadtrat nicht die Fuhrhalterei aus dem Perimeter der Baurechtszinsvergabe, um den Baurechtszins der anderen Grundstücke optimal zu gestalten?
4. Welche finanziellen Folgen hat dieses Mischgeschäft für die Stadt?
5. Wie gedenkt der Stadtrat die kulturelle Nutzung der Fuhrhalterei langfristig zu sichern?

2. Stellungnahme des Stadtrates

2.1 Formelle Prüfung

Das Selbstorganisationsrecht regelt generell die innere Organisation und die Arbeitsweise des Parlaments und dient dazu, dass dieses effizient und demokratisch funktioniert und seine Aufgaben erfüllen kann. Das Selbstorganisationsrecht enthält Regeln für die Konstituierung, Einberufung zu den Sitzungen, Durchführung und Protokollierung von Sitzungen (Ratsbetrieb, Verhandlungen) sowie die Bestimmung der Aufgaben und Befugnisse der Ratsmitglieder (parlamentarische Mittel) usw. Für den Gemeinderat Chur sind die massgeblichen Bestimmungen in der Geschäftsordnung (RB 121) festgehalten. Eine dieser Regeln ist der am 8. Oktober 2020 beschlossene und auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzte Art. 61a Geschäftsordnung (Antrag auf Direktbeschluss in eigener Zuständigkeit). Vorliegend hat der Gemeinderat von diesem ausdrücklich in seinem "Organisationsreglement" vorgesehenen Antragsrecht Gebrauch gemacht und es stellt sich einzig die Frage, ob die in Art. 61a Geschäftsordnung umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Inhaltliches bzw. Materielles zum Antrag auf Direktbeschluss lässt sich einzig aus dem Randtitel des Artikels entnehmen, wonach der Direktbeschluss in "eigener Zuständigkeit" des Gemeinderates stehen muss.

In der Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat vom 15. September 2020 wird hierzu in Ziff. 1.1 einerseits auf die Praxis des Grossen Rats verwiesen (Direktbeschlüsse zur Anpassung der Eidesformel in der Geschäftsordnung, zur Abhaltung von Landsitzungen des Grossen Rats in den Regionen, zur Änderung der Geschäftsordnung zwecks Einführung von Budgets für die grossrätlichen Kommissionen) und andererseits für das Stadtparlament in Ziff. 1.2 auf den beispielhaft ausgeführten Auftrag Jean-Pierre Menge betreffend Installation einer elektronischen Abstimmungsanlage im Gemeinderatssaal, abgelehnt am 6. April 2017, oder den Auftrag Tina Gartmann-Albin betreffend Überarbeitung der Geschäftsordnung des Gemeinderates zwecks zeitgemäsem und effizientem

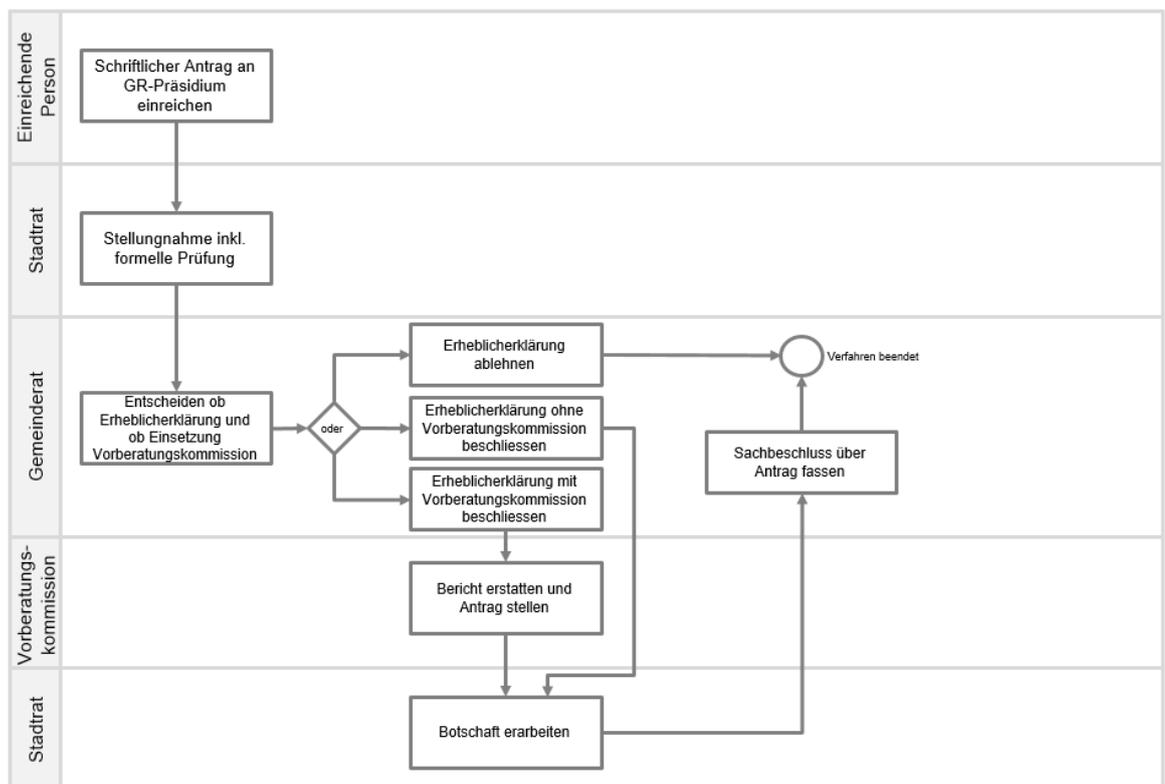


Ratsbetrieb, abgelehnt am 22. Juni 2017, welche "künftig Gegenstand eines Direktbeschlusses sein könnten."

Weiter wird in der Botschaft ausgeführt (Ziff. 1.3), in erster Linie sei der "Auftrag" das parlamentarische Instrument, um den Stadtrat aufzufordern, den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung, eines Gesetzes, einer gemeinderätlichen Verordnung oder eines Gemeinderatsbeschlusses vorzuschlagen, einen Bericht zu erstatten oder allgemein auf dem Gebiete der Verwaltung oder der Gesetzgebung in bestimmter Richtung tätig zu werden (Art. 57 Geschäftsordnung). Der Direktbeschluss darf analog der Praxis im Grossen Rat nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, nämlich dann, wenn es um spezifische Anliegen des Parlaments zum Ratsbetrieb geht.

2.2 Verfahren Direktbeschluss

Anträge auf Direktbeschluss können von Kommissionen, Fraktionen und Ratsmitgliedern eingereicht werden. Nach der Kenntnisnahme der Stellungnahme inkl. formeller Prüfung des Stadtrates entscheidet der Gemeinderat in der Folge, ob der Antrag auf Direktbeschluss abgelehnt oder für erheblich erklärt und ob eine Vorberatungskommission eingesetzt werden soll. Im Einzelnen:





2.3 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission ist gemäss Art. 10 Abs. 1 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) ein obligatorisches Organ der Gemeinden. Sie prüft die Rechnungs- und Geschäftsführung (Art. 42, Abs. 1 GG). Sie ist ein Prüf- und kein Vollzugsorgan und besitzt keine selbständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse.

Laut Art. 46 Verfassung der Stadt Chur (RB 111) obliegt der Geschäftsprüfungskommission neben der Prüfung des Voranschlags, des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung auch die Prüfung der Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen. Die vom Gemeinderat erlassene Verordnung für die Geschäftsprüfungskommission (RB 123) bestimmt das Nähere. Die Geschäftsprüfungskommission versammelt sich gemäss Art. 3 mindestens zweimal jährlich: im Frühjahr zur Prüfung der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichtes sowie der allgemeinen Geschäftsführung, im Herbst zur Beratung des Voranschlages. Sie kann jederzeit durch das Präsidium einberufen werden und muss ferner auf Begehren von zwei Mitgliedern zusammentreten. Gemäss Art. 9 Abs. 1 befasst sich die Geschäftsprüfungskommission bei der Verwaltungsprüfung mit der Geschäftsführung des Stadtrates und der Verwaltung. Die Überprüfung erfolgt in der Regel nachträglich, kann aber auch laufende Geschäfte umfassen. Die Erteilung von konkreten Prüfaufträgen an die Geschäftsprüfungskommission durch den Gemeinderat ist in der Verordnung für die Geschäftsprüfungskommission formell nicht vorgesehen. Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung oder bei von der Stadt mehrheitlich gehaltenen externen Leistungserbringern der besonderen Klärung, kann der Gemeinderat gemäss Art. 41 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121) nach Anhören des Stadtrates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

Zwischenzeitlich hat die Geschäftsprüfungskommission aus eigenem Antrieb aufgeworfene Fragen im Zusammenhang mit der Investorenausschreibung für das Areal Alte Fuhrhaltereie (Quartierplan Welschdörfli 4 - Baubereich Ost) abgeklärt.

2.4 Fazit

Da die Geschäftsprüfungskommission bereits Abklärungen im Zusammenhang mit der Investorenausschreibung für das Areal Alte Fuhrhaltereie tätigt, ist aus Sicht des Stadtrates der vorliegende Antrag auf Direktbeschluss hinfällig bzw. als nicht erheblich zu betrachten. Zudem erachtet er den Direktbeschluss nicht als das geeignete Mittel, um die Geschäftsprüfungskommission mit der Untersuchung bestimmter Geschäfte zu beauftragen.



Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Antrag auf Direktbeschluss zu beraten und das weitere Vorgehen zu beschliessen.

Chur, 12. November 2024

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Marco Michel

Aktenauflage

Botschaft Geschäftsordnung für den Gemeinderat; Teilrevision vom 15. September 2020



Stadt Chur

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatssitzung vom 5.09.2024


Marco Michel, Stadtschreiber

 **Freie Liste &
GRÜNE**



Antrag der SP-Fraktion und FLG-Fraktion auf Direktbeschluss betreffend Investorenausschreibung Fuhrhalterei

Am 8. August hat die Stadt Chur eine Investorenausschreibung für mehrere Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 2374m² im Welschdörfli öffentlich ausgeschrieben. Teil der Ausschreibung ist auch die Sanierung respektive Entwicklung der denkmalgeschützten Fuhrhalterei. Für die Grundstücke gibt es einen rechtskräftigen Quartierplan.

Obwohl die Stadt bereits einen möglichen Investor für die Entwicklung der Grundstücke gefunden hatte, hat der Stadtrat entschieden, einen Investorenwettbewerb zu lancieren. Die Ausschreibung ist aus mehreren Gründen jedoch auf scharfe Kritik gestossen, weil sie den Auflagen z.B. bezüglich Fristen und Einspracheverfahren eines offenen Verfahrens nicht entspricht.

Die Unterzeichnenden bitten die GPK, das offene Verfahren für die Fuhrhalterei und angrenzende Grundstücke zu untersuchen und folgende Fragen zu klären:

1. Mit der Wahl des «offenen Verfahrens» untersteht die Ausschreibung dem öffentlichen Beschaffungswesen? Wurden die Regeln für Transparenz und Gleichbehandlung der Anbieter eingehalten?
2. Die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Fuhrhalterei würden für sich alleine dem Submissionsgesetz unterstehen. Verletzt der Stadtrat das Submissionsgesetz, indem der Unterhalt der Fuhrhalterei mit dem Baurecht vermischt wird?
3. Wieso nimmt der Stadtrat nicht die Fuhrhalterei aus dem Perimeter der Baurechtszinsvergabe, um den Baurechtszins der anderen Grundstücke optimal zu gestalten?
4. Welche finanziellen Folgen hat dieses Mischgeschäft für die Stadt?
5. Wie gedenkt der Stadtrat die kulturelle Nutzung der Fuhrhalterei langfristig zu sichern?

Chur, den 05.09.2024



SP Gemeinderat
Vincenzo Cangemi



FLG Gemeinderat
Andreas Schnoz



Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel ANTRAG AUF DIREKTBESCHLUSS BFTR. INVESTORENAUSSCHREIBUNG FUHRHALTEREI

Erstunterzeichnende/r (ankreuzen)

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
Cabalar Corina	SP		
Cangemi Vincenzo	SP		
Carigiet Fitzgerald Angela	SP		
Casale Giulia	SP		
Curschellas Silvio	Die Mitte		
Danuser Géraldine	GLP		
Good Rainer	FDP		
Hegner Walter	SVP		
Hunger Hanspeter	SVP		
Kamber Peter	SVP		
Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.	GLP		
Lütscher Daniel	FDP		
Menge Jean-Pierre, Dr. iur.	SP		
Nett Schatz Martina	Freie Liste & Grüne		
Rimml Barbara	SP		
Salis Johann Ulrich	SVP		
Schneider Tino	Die Mitte		
Schnoz Andi	Freie Liste & Grüne		
Trepp Gian-Reto	FDP		
Waser Norbert	Die Mitte		
Z'Graggen Sandra	FDP		

Datum: 5.9.2024